



Attergauer Seniorenheim
der
MARKTGEMEINDE
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
Pol. Bez. Vöcklabruck



4880 St. Georgen i.A.
Jakitschgasse 14

Telefon: 07667/6061-1 Fax: 07667/6808
E-Mail: <mailto:attg.seniorenheim@aon.at>

HEIMORDNUNG

für die BewohnerInnen und BesucherInnen
des Attergauer Seniorenheimes

Sie sind nun Bewohnerin/Bewohner (BewohnerIn) des Attergauer Seniorenheimes. Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, die Heimleitung, die MitarbeiterInnen sowie die BewohnerInnen des Attergauer Seniorenheimes heißen Sie herzlich willkommen.

Gemeindevertreter und Personal werden stets bemüht sein, Ihren Wünschen weitgehend entgegenzukommen, um Ihnen das Wohnen und Leben in der für Sie neuen Umgebung so angenehm wie möglich zu machen.

Als Richtlinie für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft wurde die folgende HEIMORDNUNG geschaffen.

MITEINANDER – FÜREINANDER

Alle BewohnerInnen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Es bestehen keine Privilegien, weder auf Grund eines längeren Aufenthaltes im Heim, noch auf Grund eines selbstbezahlten Beitrages.

Alle HeimbewohnerInnen sollen einander höflich und kameradschaftlich begegnen. Missverständnisse und Zwistigkeiten sollen vermieden werden. Ein Gespräch, auch moderiert durch die Heimleitung, kann hilfreich sein. Wenden Sie sich daher vertrauensvoll an die Heimleitung.

Ruhe im Haus ist für jede BewohnerIn angenehm. Zu vermeiden ist das Türeinschlagen sowie lautes Sprechen bzw. Schreien auf den Gängen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

IHRE WOHNHEIT

Die Wohneinheit ist funktionsgerecht, nach den Erfordernissen eines Seniorenheimes, voll möbliert ausgestattet. Es ist Ihnen darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen. Dadurch darf aber die fachgerechte Hilfe und Betreuung nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Im Zweifelsfalle kann die Heimleitung über die Eignung des eingebrachten Mobiliars entscheiden. Zur Verfügung gestelltes Mobiliar darf nicht entfernt werden.

Das eingebrachte Mobiliar sowie die von Ihnen als wertvoll bezeichneten sonstigen Fahrnisse sind in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen, der Heimleitung zu übergeben und etwaige Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

Haus- und Wohneinheiten-Schlüssel sind für Sie und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist sogleich der Heimleitung zu melden.

Schließen Sie bitte stets ab, wenn Sie Ihre Wohnung verlassen.

Die Heimleitung sowie die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes besitzen einen Generalschlüssel für alle Räume und Wohneinheiten im Attergauer Seniorenheim. Das Personal wird diesen Schlüssel nur verwenden, um in begründeten Notfällen Ihre Wohneinheit zu Ihrer Sicherheit zu öffnen.

Bringen Sie bitte nach Möglichkeit Ihre Wohneinheit selbst in Ordnung, lüften Sie die Räume und ermöglichen Sie auch die regelmäßige gründliche Reinigung Ihrer Wohneinheiten durch das Reinigungspersonal. Diese Reinigung erfolgt lt. Heimvertrag mindestens einmal pro Woche.

Die Heimleitung und die Mitarbeiter des Heimes werden Ihre Wohneinheit nur betreten, um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten, die vereinbarte und / oder vorgeschriebene Überwachung und Betreuung durchzuführen, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen.

In allen Wohn- und Aufenthaltsräumen sollen Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe herrschen. Abfälle und dergleichen werfen Sie bitte weder auf den Boden noch aus dem Fenster oder vom Balkon, sondern in die dafür bestimmten Behälter. In die WC-Muscheln dürfen keine Abfälle geworfen werden.

Sofern möglich, sind die Balkonpflanzen durch die BewohnerInnen zu bewässern.

Die in den Wohneinheiten ggf. bereitgestellten Kühlschränke stellen keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Träger sozialer Hilfe dar und werden daher bei Defekten nicht durch den Heimträger ersetzt. Ein privater Nachkauf geprüfter Geräte ist jedoch möglich.

RAUCHVERBOT

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsräume und die Schlafbereiche. Im Außenbereich, auf den Balkonen und in einem speziell gekennzeichneten Raucherraum ist das Rauchen erlaubt.

Zur Vermeidung von Unfällen jeglicher Art und zur Sicherheit der eigenen Person sowie aller übrigen HeimbewohnerInnen ist das Rauchen ansonsten generell zu unterlassen.

HEIMWÄSCHEREI

Das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Wohneinheiten ist nicht gestattet. Die Reinigung und das Bügeln der Leibwäsche und Oberbekleidung, im haushaltsüblichen Rahmen, erfolgt, wenn gewünscht, in der Heimwäscherei mittels desinifizierendem Waschverfahren. Die Wäsche muss dafür gemäß der gültigen Regeln gekennzeichnet werden und geeignet sein.

Die Regelungen sowie die Mindestanforderungen sind bei der Heimleitung zu erfragen. Die Flachwäsche (Bettwäsche) wird durch eine Fremdfirma gereinigt.

KÜHLSCHRANK – LAGERUNG von LEBENSMITTELN

Wir bitten Sie, keine verderblichen Lebensmittel in den Schränken aufzubewahren.

In den meisten Wohneinheiten befindet sich ein Kühlschrank, welcher von der HeimbewohnerIn selbst zu verwalten und zu reinigen ist. Jede HeimbewohnerIn hat darauf zu achten, dass keine Waren im Kühlschrank verderben. Größere Mengen an Lebensmitteln sollen nicht in den Schränken gelagert werden. Nicht verderbliche Lebensmittel müssen in geschlossenen Behältnissen verwahrt werden. Obst und Gemüse muss vor dem Verfaulen verzehrt oder entsorgt werden und bis zum Verzehr vor Insekten geschützt aufbewahrt werden (Obstgitter oder geschlossene Obstdosen). Für die Entsorgung der Abfälle sind die vorhandenen Sammelbehälter und Abfalleimer zu verwenden. Wenn kein eigener Kühlschrank in der Wohneinheit vorhanden ist oder dieser aufgrund der aktuellen Regelungen auf Kosten der Sozialhilfe nicht mehr ersetzt werden kann, darf ein eigener, passender Kühlschrank angeschafft und ordnungsgemäß im Wohnraum aufgestellt werden. Ansonsten stehen in den Teeküchen Kühlschränke zur Benutzung zur Verfügung. Dort aufbewahrte Waren müssen mit dem Eigentümer-Namen beschriftet werden. Abgelaufene Ware wird durch das Heimpersonal ohne Recht auf Ersatz entsorgt.

TEEKÜCHE

Zur Bereitung von warmen Getränken und kleinen Zwischenmahlzeiten steht den BewohnerInnen je Stockwerk und Trakt eine Teeküche zur Verfügung. Achten Sie auf Reinlichkeit und Sauberkeit, reinigen Sie darum alle von Ihnen verwendeten Geräte und Geschirre unmittelbar nach jeder Benützung. Heimeigenes Geschirr darf nicht in den Wohneinheiten gelagert werden. Es ist unmittelbar nach Verwendung zur

Reinigung in den Küchenbereich zu bringen. Eigenes Geschirr ist ausnahmslos selbst zu reinigen.

KOCHVERBOT in den WOHNRÄUMEN

Das Kochen in den Wohnräumen ist nicht gestattet.

FEUER im HAUS

Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Stockwerk des Heimes Folder mit Verhaltensregeln im Brandfalle ausgehängt sind. Diese Verhaltensregeln sind zu lesen und im Brandfalle einzuhalten.

Zur Vermeidung von Bränden ist das Hantieren mit offenem Feuer und Licht im gesamten Gebäude verboten. Die Lagerung von Gasen, brennbaren Flüssigkeiten etc. ist in den Wohneinheiten nicht gestattet. Sauerstoffgeräte sind über die Heimleitung / Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes anzufordern und durch die Hausmeisterei zu installieren.

Die Verwendung von Heizstrahlern oder Bestrahlungsgeräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei medizinischer Notwendigkeit werden ausschließlich geprüfte und gewartete, hauseigene Geräte verwendet.

AUFZÜGE

Ihnen und auch den BesucherInnen stehen Lifte zur Verfügung. Die Heimleitung und das Personal werden Ihnen im Bedarfsfalle in der Bedienung der Aufzüge gerne erklären. Im Brandfalle ist das Benützen der Lifte verboten. Im Notfall stehen Ihnen Liftwarte aus den Reihen des Personals zur Verfügung. Wenden Sie sich daher im Bedarfsfalle an die Beschäftigten des Hauses. Verwenden Sie die Klingel in den Aufzügen nur im Notfalle. Dann aber sofort.

INVENTAR der HAUS- und GEMEINSCHAFTSRÄUME

Es wird gebeten, keinerlei Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit in die Wohneinheit zu nehmen. Dies gilt auch für Besteck, Gläser, Geschirr usw. aus dem Speisesaal oder Sessel aus den Gemeinschaftsräumen. Für Nachspeisen und Kuchen der Heimverpflegung können Sie gerne die Teller mit in Ihre Wohneinheit nehmen. Es gelten dann aber die weiter oben stehenden Regeln für die Lagerung von Lebensmitteln und die Reinigung von benutztem Geschirr.

Es ist auch nicht gestattet, Inventargegenstände aus einem Raum in andere Räume zu bringen oder aus dem Heim zu entfernen.

Alle Einrichtungsgegenstände sollen pfleglich behandelt werden.

Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen, besonders der Wasser- und Stromleitungen, sind umgehend der Heimleitung zu melden.

HAUS- und GEMEINSCHAFTSRÄUME

Die Badeeinrichtungen des Hauses stehen allen BewohnerInnen gemäß den Badeplänen zur Verfügung.

Die Küche sowie die Lagerräume und Abstellräume dürfen nur von Mitarbeitern betreten werden.

Das Arztzimmer darf nur zur ärztlichen Betreuung betreten werden.

Die Personal-Aufenthaltsräume sind dem Heimpersonal vorbehalten.

GARTEN und PARKANLAGE

Die Gärten und der Vorplatz sind für alle HeimbewohnerInnen da. Halten Sie ihn bitte sauber. Beschädigungen oder Vandalismus melden Sie bitte der Heimleitung.

MITARBEITER des HEIMES

Geben Sie unseren Mitarbeitern bitte keine Trinkgelder, da es diesen bei disziplinärer Ahndung verboten ist, solche anzunehmen. Nehmen Sie die Mitarbeiter des Hauses auch nicht für private Dienstleistungen oder Besorgungen in Anspruch. Deren Arbeitszeit ist fest eingeteilt und eine längere Inanspruchnahme wäre gegenüber den anderen HeimbewohnerInnen nicht vertretbar. Auch hier soll gegenseitige Rücksichtnahme zum Gebot werden.

PERSÖNLICHE WÜNSCHE UND ANREGUNGEN

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie dieses oder jenes im Haus verbessert werden kann. Es können jedoch nicht immer alle Wünsche erfüllt werden.

UNSER TAGESABLAUF

Um unseren Mitarbeitern in der Küche und im Speisesaal eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen die Mahlzeiten zu den jeweils festgesetzten Zeiten eingenommen werden. Zu den gemeinsamen Mahlzeiten bitten wir um pünktliches Erscheinen im Speisesaal.

Frühstück ab 7:00 Uhr, Mittagessen ab 11:30 Uhr, sowie Abendessen ab 17:00 Uhr.

Nur in Sonderfällen, z.B. bei kurzer Krankheit und bei höherer Pflegebedürftigkeit, können diese Mahlzeiten in die Wohneinheit serviert werden. Wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen wollen, melden Sie es bitte rechtzeitig der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal. Versäumte Mahlzeiten können nicht nachgeholt oder vergütet werden.

Die Verpflegung besteht täglich aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen sowie diversen, angebotenen Zwischenmalzeiten. Besondere Kost, z.B. Diätkost, Schonkost usw., wird nur auf ärztliche Verordnung abgegeben.

Da der Speisesaal in erster Linie zur Einnahme der Mahlzeiten dient, wird ersucht, diesen nach dem Essen wieder zu verlassen.

AUSGANG und BESUCH

Nach Möglichkeit sollten Sie im Sommer bis 21:00 Uhr, im Winter bis 20:00 Uhr wieder zu Hause sein, andernfalls verabreden Sie Ihre Rückkehr mit der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal. Sollten Sie außerhalb übernachten wollen, bitten wir ebenfalls die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes und die Heimleitung von Ihren Plänen zu unterrichten. Wir machen uns sonst Sorgen um Sie!

Besuch sollten Sie zwischen 10:00 und 17:00 Uhr sowie von 18:00 bis 20:00 im Sommer und 18:00 bis 19:00 im Winter empfangen. Dies stellt eine Empfehlung dar. Die MitbewohnerInnen dürfen durch Besuche nicht gestört werden. Auch können BesucherInnen und Angehörige im Heim weder übernachten noch verköstigt werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu besprechen.

Besuche die nach 19:30 das Attergauer Seniorenheim verlassen, werden gebeten sich vor dem Verlassen des Hauses mit dem Pflegepersonal in Verbindung zu setzen, damit kein unnötiger Tür-Alarm ausgelöst wird.

Mögliche Einschränkungen für Besuche und Ausgang

Auf Anordnung des Bürgermeisters kann aus Gründen des Infektionsschutzes oder Katastrophenschutzes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regularien eine temporäre Schließung für BesucherInnen des Hauses über den gesamten Tag oder die Öffnung nur bestimmte Stunden oder für bestimmte Bewohnergruppen (Palliative Versorgung, psychiatrisch erkrankte BewohnerInnen, ...) angeordnet werden. Ebenso können spezielle Regelungen für das Betreten des Hauses für BesucherInnen aber auch für das Verlassen des Hauses für BesucherInnen und BewohnerInnen angeordnet werden. Diese Regelungen im Anlassfall sind Teil der Heimordnung und auch Teil des Heimvertrages. Verstöße gegen diese temporären Anordnungen stellen eine Vertragsverletzung und ggf. auch einen strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dar. Die Konsequenzen einer Missachtung können daher auch bis zur Kündigung des Heimvertrages führen.

NACHTRUHE

Allgemeine Nachtruhe herrscht im Hause ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

ABWESENHEIT – URLAUB

Jede HeimbewohnerIn hat das Recht das Heim für längere Zeit – Urlaube usw. – zu verlassen. Es wird ersucht, die Abwesenheit der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes zu melden. Im Falle einer Abwesenheit wird anstelle des Heimentgeltes die Bettenfreihaltegebühr gemäß Gebührenordnung verrechnet.

Für die Rückkehr im Epidemie- oder Pandemiefall können eigene Regelungen in Kraft gesetzt werden (Testpflicht, Absonderung, Quarantäne, ...).

ÄRZTLICHE BETREUUNG

Im Heim herrscht freie Arztwahl. Die ärztliche Betreuung kann Ihr Hausarzt oder ein anderer, frei von Ihnen gewählter Arzt, übernehmen.

Die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug, aus eigenem Antrieb eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

HAFTUNG für GELD und WERTSACHEN

Behalten Sie bitte größere Geldbeträge und Wertsachen nicht in Ihrer Wohneinheit, da die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau oder die Heimleitung dafür keine Haftung übernehmen kann. Geld und Wertsachen könnten in einer Bank, oder einem anderen, von Ihnen gewählten sicheren Ort, deponiert werden. Gerne verwalten wir für Sie ein Klientenkonto, aus dem wir die Besorgungen des täglichen Gebrauches, wie Medikamente, Friseurdienste, Postgebühren, ... die wir für Sie erledigen, bezahlen. Sie können jederzeit eine Kontoeinsicht verlangen und einen Kontoauszug erhalten. Diese Leistung ist eine freiwillige Leistung der Heimleitung und kann durch die Heimleitung im Falle einer Unterdotierung Ihres Kontos jederzeit eingestellt werden.

SEELSORGE

Die Seelsorge wird durch die zuständigen kirchlichen Stellen wahrgenommen. Wünsche nach geistlichem Beistand außerhalb der hierfür vorgesehenen Gelegenheiten und Zeiten können der Heimleitung, Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder dem Pflegepersonal mitgeteilt werden, welche die Herbeirufung eines Priesters veranlassen.

Die Hauskapelle steht den HeimbewohnerInnen jederzeit offen.

HEIMBEWOHNERVERTRETUNG

Es steht Ihnen frei, eine Heimbewohnervertretung zu wählen, die in allen wichtigen, die HeimbewohnerInnen betreffenden Angelegenheiten von der Heimleitung zu hören ist. Die Wahl dieser Bewohnervertretung ist im § 22 der O.ö. Alten- und Pflegeheimverordnung geregelt.

HAUSTIERE

Die Rücksichtnahme auf andere BewohnerInnen macht es erforderlich, dass Haustiere im Attergauer Seniorenheim nicht gehalten werden dürfen. Bitte füttern Sie auch keine Tiere vom Fenster oder Balkon aus.

AUSTRITT, KÜNDIGUNG, ENTLASSUNG

Die Beendigung des Heimaufenthaltes ist im Heimvertrag geregelt.

Der Bürgermeister kann eine Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund folgender Gründe aussprechen:

1. wenn eine HeimbewohnerIn sich eine gerichtlich strafbare Handlung zuschulden kommen lässt und hierbei entweder auf frischer Tat ertappt oder von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde,
2. wegen wiederholter, grober Verletzung der von der HeimbewohnerIn gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen eingegangenen Verpflichtungen,
3. wegen wiederholter grober Zuwiderhandlungen gegen diese Heimordnung,
4. wegen fortgesetzter Unverträglichkeit gegenüber HeimbewohnerInnen oder dem Personal, oder wegen öffentlicher Beschimpfung des Personals,
5. wegen Herabsetzung des Ansehens des Heimes in der Öffentlichkeit,
6. wegen wiederholtem Fernbleibens ohne Abmeldung vom Heim,
7. wegen wiederholtem Alkoholmissbrauch,
8. wegen Belästigung von MitbewohnerInnen oder MitarbeiterInnen des Heimes.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses aus den vorstehenden Gründen kann, soweit ein weiteres Verweilen den MitbewohnerInnen und dem Personal nicht zumutbar ist, fristlos erfolgen. Das gleiche gilt bei Verweigerung der Bezahlung der Heimgebühr. Ansonsten ist die Kündigung mit einer angemessenen Frist zu verfügen.

WIRKSAMKEIT

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat diese Heimordnung am 10.11.2020 beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 28. September 2010 beschlossene Heimordnung mit sofortiger Wirkung außer Kraft.